

## Konformitätsbestätigung RoHS gem. Richtlinie 2011/65/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/863

Die Möller-Industrietechnik GmbH bestätigt hiermit, dass die von uns gelieferten Artikel sowie die für deren Herstellung eingesetzten Materialien gemäß den uns vorliegenden Informationen und im Rahmen unseres qualitätsgesicherten Beschaffungs- und Produktionsprozesses die Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) einschließlich der Erweiterung der Stoffbeschränkungen gemäß Richtlinie (EU) 2015/863 erfüllen.

Die Beschränkungen der in Anhang II der Richtlinie gelisteten Stoffe (u. a. Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, PBB, PBDE sowie die vier Phthalate DEHP, BBP, DBP und DIBP) werden nach aktuellem Kenntnisstand eingehalten.

Sofern für bestimmte Anwendungen Ausnahmen gemäß Anhang III der Richtlinie zulässig sind, werden diese ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Rahmen genutzt.

Die Bewertung der RoHS-Konformität erfolgt auf Grundlage der von unseren Lieferanten bereitgestellten Material- und Konformitätsangaben. Eigene stoffliche Prüfungen werden nicht durchgeführt. Die Aktualität der regulatorischen Anforderungen wird im Rahmen unseres Compliance-Monitorings überwacht.

Diese Bestätigung gilt für alle von uns gelieferten Artikel, sofern in produktbezogenen Unterlagen keine abweichenden Angaben gemacht werden.

<b>Freigegeben durch</b>	Möller-Industrietechnik GmbH / Möller-Metalldichtungen GmbH Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen
<b>Revision</b>	05
<b>Datum</b>	09.02.2025
<b>Unterschrift</b>	Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.
<b>Gültigkeit</b>	Diese Bestätigung ist bis auf Widerruf gültig. Sie wird regelmäßig überprüft und unverzüglich aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse unserer Lieferkette dies erforderlich machen.

Diese Konformitätsbestätigung gilt für die Möller-Industrietechnik GmbH sowie die Möller-Metalldichtungen GmbH. Beide Unternehmen nutzen eine gemeinsame Material-Compliance-Struktur, identische Lieferkettenbewertungsprozesse und eine zentrale Lieferantenkommunikation. Die Inhalte dieser Konformitätsbestätigung wurden für beide Rechtseinheiten eigenständig geprüft und gelten gleichermaßen.